

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 16. August 1983  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft SCHACHINGER

Zl. IV-52.195/6-1/83

Klappe 6413 Durchwahl

*Dr. Havlasek*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	29-GE/1983
Datum	18. Aug. 1983
Verteilt	1983-08-19

Entwurf eines Umweltfondsgesetzes;  
Aussendung zur Begutachtung.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beehrt sich, einem Beschluß des Nationalrates folgend, beiliegend 24 Exemplare des Entwurfes eines Umweltfondsgesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 12. September 1983.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pilaszio*

BUNDESMINISTERIUM FÜR GE-  
SUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Zl. IV-52.195/6-1/83

E n t w u r f

Bundesgesetz vom .... über die Förderung  
von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt  
(Umweltfondsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Umweltfonds

§ 1. (1) Zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wird ein Umweltfonds, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien; er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt. Der Fonds wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verwaltet und nach außen vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vertreten. Für den aus der Besorgung der Fondsgeschäfte sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

Aufbringung der Fondsmittel

§ 2. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen von Bundesmitteln nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
2. durch Rückzahlungen aus vom Fonds gewährten Darlehen;

- 2 -

3. durch Zinsen von vom Fonds gewährten Darlehen und durch Erträgnisse veranlagter Fondsmittel;
4. durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten;
5. durch sonstige Zuwendungen und Erträgnisse.

(2) Die sich nach Abs. 1 Z 1 je Finanzjahr ergebenden Beträge sind jeweils zu einem Viertel vierteljährlich bis zum Quartalsende an den Fonds zu überweisen.

#### Aufgaben des Fonds

§ 3. (1) Der Fonds hat durch die Gewährung von Fondsmitteln für die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle beizutragen:

1. Herstellungsmaßnahmen zwecks Verringerung der Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen und Lärm, ausgenommen Straßenlärm, durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Anlagen;
2. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zur Sammlung, Verwertung oder Beseitigung umweltbelastender Sonderabfälle;
3. Herstellungsmaßnahmen bei Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien in einem besonderen Maß geeignet erscheinen, zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen oder Lärm, ausgenommen Straßenlärm, oder gegen Belastungen der Umwelt durch Abfälle beizutragen (Pilotanlagen);

- 3 -

4. Erstellung der folgenden Unterlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, die im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen stehen:
  - a) Grundsatzkonzepte und Regionalstudien;
  - b) generelle Projekte, Projekte und Gutachten;
5. Ablösen, Entschädigungen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen, die unmittelbar oder als Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit den in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen stehen;
6. Sofortmaßnahmen.

(2) Soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, kann der Fonds auch Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 4 und 6 selbst vergeben.

#### Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Grundsatzkonzepte fachliche Unterlagen, die im Interesse des Schutzes der Umwelt gegen Luftverunreinigungen und Lärm die Umweltsituation, deren Abhängigkeiten von und Auswirkungen auf Volkswirtschaft, Volksgesundheit und Raumordnung in zusammenhängender Weise darstellen und sachlich und räumlich gegliedert Vorschläge zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen und Lärm umfassen;

- 4 -

2. Regionalstudien auf eine bestimmte Region bezogene fachliche Untersuchungen, die als Projektierungsvoraussetzung oder als Beurteilungsgrundlage für konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Luftverunreinigung oder Lärm erforderlich sind;
3. generelle Projekte dem Projekt vorausgehende Entwürfe, die das Ziel und die vorgesehene Verwirklichung einer Maßnahme in ihren Grundzügen durch Beschreibungen, Variantenvergleiche, Skizzen, Zeichnungen und Berechnungen darstellen;
4. Projekte der Ausführung vorausgehende Entwürfe, die die geplante Maßnahme in ihren Einzelheiten durch Beschreibung, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen ausführungsfähig darstellen;
5. Sofortmaßnahmen Maßnahmen, die zur Abwehr von durch Luftverunreinigungen oder Sonderabfälle verursachten Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dringend erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen nicht zeitgerecht den diese Gefahren Verursachenden aufgetragen oder von den diese Gefahren Verursachenden aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können.

#### Arten der Förderung

§ 5. (1) Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 sind durch Hingabe von Fondsmitteln im notwendigen Ausmaß so zu fördern, daß deren Verwirklichung durch Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse finanziell sichergestellt ist.

- 5 -

(2) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 können Fondsmittel in der Form von Zinsenzuschüssen, Investitionszuschüssen oder sonstigen verlorenen Zuschüssen in jener Höhe gewährt werden, die ein betriebswirtschaftlich ausgeglichenes Ergebnis der Sammlung, Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Sonderabfälle sicherstellt.

(3) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 können Fondsmittel in der Form von Zinsenzuschüssen oder Investitionszuschüssen in jener Höhe gewährt werden, die zur Abdeckung der aus der Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen erwachsenden betriebswirtschaftlichen Risiken erforderlich erscheint.

(4) Für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 bis 6 können Fondsmittel bis zur Höhe der Gesamtkosten dieser Maßnahmen gewährt werden.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Richtlinien über Art und Ausmaß der Förderungen (Förderungsrichtlinien) gemäß Abs. 1 bis 4 zu erlassen. In diesen kann die Gewährung von Förderungen insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Gebietskörperschaften diese Maßnahme fördern. Diese Förderungsrichtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

(6) Ist für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 3 ein Darlehen eines inländischen Kreditinstitutes nicht oder nur zu einem unverhältnismäßig hohen Zinssatz zu erlangen, so kann der Fonds für diese Maßnahmen ein innerhalb höchstens fünfzehn Jahren rückzahlbares Darlehen gewähren.

- 6 -

### Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

§ 6. (1) Die Gewährung der Förderung aus Fondsmitteln ist davon abhängig, daß

1. die zur Förderung beantragten Maßnahmen den vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erlassenen allgemeinen Richtlinien (Abs. 2) entsprechen und die Unterlagen hierfür entweder von einer Fachabteilung einer Gebietskörperschaft in ihrem Wirkungsbereich oder von einer befugten Person verfaßt sind;
2. die zur Förderung beantragten Herstellungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 von einem inländischen Kreditinstitut unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Richtlinien (Abs. 2) geprüft worden sind und das Ergebnis dieser Prüfung samt einem verbindlichen Darlehensangebot vorliegt;
3. bei Vergabe von Leistungen die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erlassenen Vergaberichtlinien (Abs. 3) eingehalten werden;
4. der Antragsteller sich der Kontrolle der geförderten Maßnahme auf die Dauer der Förderung unterwirft;
5. die Finanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme sichergestellt ist.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 genannten allgemeinen Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

1. die umweltpolitischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung von Raumordnung und Rohstoffersparnis;

2. die Prüfung der Umweltverträglichkeit der zu fördernden Maßnahme;
3. Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bei Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3;
4. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen;
5. Durchführung, Kontrolle, Abrechnung und gegebenenfalls Kollaudierung der Maßnahme.

(3) Die im Abs. 1 Z 3 genannten Vergaberichtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

1. Vergabeart;
2. Ausschreibung;
3. Inhalt und Ausstattung der Angebote;
4. Prüfung der Angebote;
5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung.

Diese Vergaberichtlinien können auch durch die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN erlassen werden.

(4) Die allgemeinen Richtlinien und die Vergaberichtlinien sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

(5) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber jene Regionalstudien und generellen Projekte bekanntzugeben, die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrunde gelegt werden.

- 8 -

### Gewährung und Ausmaß der Förderung

§ 7. (1) Der Antrag auf Förderung ist unter Anschluß der im § 6 Abs. 1 Z 2 genannten Unterlagen beim Fonds einzubringen. Werden Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 nicht beigebracht oder werden Maßnahmen zur Herstellung von Anlagen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht, so ist das entsprechend zu begründen. Die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung von Fondsmitteln erfolgt durch den Fonds, vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Bei jeder Gewährung einer Förderung ist vor allem auf das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit und die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme Bedacht zu nehmen. Dabei sind insbesondere die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf den Zustand der Umwelt, der Anreiz zur Entwicklung und Verbesserung umweltschonender und rohstoffsparender Technologien und der voraussichtliche Erfolg der Maßnahme maßgeblich. Der Fonds hat den Antrag auf Förderung der Kommission (§ 14) zur Stellungnahme hinsichtlich des voraussichtlichen Erfolgs der Maßnahme sowie hinsichtlich des öffentlichen Interesses und der betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Maßnahme vorzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(4) Die Gewährung der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, die insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Rechnung tragen.

### Zuzählung

§ 8. (1) Die zugesicherten Zinsenzuschüsse sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bezahlen. Die zugesicherten Investitionszuschüsse, sonstigen verlorenen Zuschüsse und Darlehen sind nach Maßgabe des Arbeitsfortschrittes flüssigzumachen. Die Vereinbarung eines Deckungsrücklasses ist zulässig.

(2) Die Gewährung der Förderung kann widerrufen werden, wenn die dabei festgesetzten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden. Der Widerruf der Gewährung ist nur zulässig, soweit Förderungsbeiträge noch nicht zugezählt sind.

(3) Über den Anspruch auf Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

### Rückzahlung und Verzinsung

§ 9. (1) Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit ihrer Zuzählung. Die Leistung der Annuitäten (Verzinsung und Tilgung des Darlehens) in zwei gleichbleibenden Halbjahresbeträgen beginnt am 1. März oder 1. September, welcher der vom Fonds festgestellten Vollendung der Anlage (Funktionstüchtigkeit), spätestens jedoch dem in der Zusicherung vereinbarten Termin für die Vollendung der Anlage folgt, jedoch nicht vor der Zuzählung von Darlehensteilbeträgen. Macht der Förderungswerber glaubhaft, daß er durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die vereinbarte Fertigstellungsfrist einzuhalten, so kann sie auf seinen Antrag um höchstens 36 Monate erstreckt werden.

- 10 -

(2) Die bis zur Fälligkeit der ersten Annuität aufgelaufenen Zinsen sind gleichmäßig auf alle Annuitäten aufzuteilen. Für Anlagen, die nach der vereinbarten oder erstreckten Fertigstellungsfrist vollendet werden, können noch nicht gezahlte Darlehensteilbeträge nicht mehr beansprucht werden.

(3) Von nicht rechtzeitig entrichteten Annuitäten sind für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 4 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der "Österreichischen Nationalbank" pro Jahr zu leisten, sofern nicht Stundung vereinbart wurde.

(4) Der Fonds darf einer Stundung der Zahlung von Annuitäten nur bei Vorliegen triftiger Gründe und unter Anrechnung zusätzlicher Zinsen in der halben Höhe der Verzugszinsen (Abs. 3) für höchstens vier Annuitäten zustimmen.

#### Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 10. (1) Der Fonds hat mit sofortiger Wirkung das Darlehen zu kündigen und die Gewährung von Zinsenzuschüssen einzustellen, wenn die Gewährung des Darlehens oder der Zinsenzuschüsse erschlichen worden ist oder diese einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt worden sind.

(2) Der Fonds hat das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer nach schriftlicher Mahnung mit mehr als drei Halbjahresbeträgen in Rückstand kommt oder der Förderungsnehmer sonstige Bestimmungen des Förderungsvertrages verletzt. Der Fonds kann von der Kündigung des Darlehens Abstand nehmen, wenn die Bundesregierung beschlossen hat, daß aus arbeitsmarktpolitischen oder regionalpolitischen Gründen von einer Kündigung des Darlehens abzusehen ist.

- 11 -

(3) Der Fonds hat die nicht rückzahlbaren Förderungsmittel zurückzufordern, wenn sie erschlichen oder einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt worden sind.

(4) Wurden Förderungsmittel erschlichen oder zweckwidrig verwendet, so sind die zurückzuzahlenden Beträge von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 8 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der "Österreichischen Nationalbank" pro Jahr zu verzinsen.

(5) Der Fonds hat die Kosten von Sofortmaßnahmen bei demjenigen einzufordern, der die dieser Sofortmaßnahme zugrundeliegende Umweltbelastung verursacht hat.

#### Unterlagen und Ausfertigungen

§ 11. Den Förderungsanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen; insbesondere das dem Antrag zugrundeliegende Projekt, ein Zeitplan, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen finanziellen Aufwendungen, der Finanzierungsplan, ein Nachweis über die Kreditwürdigkeit, und eine wirtschaftliche Vorschau des Unternehmens.

#### Berichte

§ 12. (1) Bei Maßnahmen, deren Durchführung länger als ein Jahr in Anspruch nimmt, ist dem Fonds jährlich ein Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung der zwischenweilig erfolgten finanziellen Aufwendungen und der weiteren Planungen zur Durchführung dieser Maßnahme vorzulegen.

- 12 -

(2) Der Förderungsnehmer hat die von ihm geprüfte Abrechnung der durchgeführten Maßnahme innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschließlich dem Abrechnungsbericht in übersichtlicher Form dem Fonds vorzulegen. Legt der Förderungsnehmer die Abrechnung nicht fristgerecht oder trotz schriftlicher Mahnung nicht in der im ersten Satz genannten Weise vor, so kann deren ersatzweise Erstellung auf Kosten des Förderungsnehmers einem befugten Ziviltechniker übertragen werden. Der Fonds hat die Abrechnung zu überprüfen und mit den allenfalls erforderlichen Einschränkungen anzuerkennen.

#### Fachliche Unterstützung

§ 13. Zur Unterstützung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz und der Kommission (§ 14) in der Beurteilung ökologischer und technischer Fragen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind soweit erforderlich Fachleute und Einrichtungen heranzuziehen, die im besonderen Maße über naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes bzw. der Umwelttechnologien verfügen. Ihnen gebührt für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt, das aus den Mitteln des Fonds zu tragen ist.

#### Kommission

§ 14. (1) Zur Unterstützung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in der Beurteilung von Fragen des öffentlichen Interesses insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird eine Kommission errichtet.

- 13 -

(2) Die Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz,
2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Bauten und Technik,
3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
4. einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
5. einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
6. zwei Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages und
7. zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann in die Kommission zu deren Beratung Personen mit besonderen wirtschaftlichen oder technischen Fachkenntnissen entsenden. Diese haben kein Stimmrecht in der Kommission.

(4) Die Vertreter der Bundesministerien werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die anderen Vertreter werden durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz aufgrund der Nominierung durch die vertretene Körperschaft ernannt.

(5) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt jeweils für vier Jahre. Ersatzmitglieder können bestellt werden; diese dürfen ihre Funktion jedoch nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben.

- 14 -

(6) Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bestimmt. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse, für deren gültiges Zustandekommen die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im übrigen gibt sich die Kommission ihre Geschäftsordnung selbst; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Die Tätigkeit in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Die administrative Betreuung der Kommission obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

#### Geschäftsführung

§ 15. (1) Die Führung der Geschäfte des Fonds obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz. Der Leiter der mit der Führung der Geschäfte des Fonds betrauten Organisationseinheit führt die Funktionsbezeichnung "Geschäftsführer des Umweltfonds", dessen Stellvertreter führt die Funktionsbezeichnung "stellvertretender Geschäftsführer des Umweltfonds".

(2) Der Fonds hat für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Diese sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu veröffentlichen.

(3) Der Fonds kann zur Unterstützung seines Geschäftsführers in technischen und administrativen Angelegenheiten Personal im erforderlichen Ausmaß anstellen. Diese Anstellungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Für den aus diesen Dienstverhältnissen sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.

- 15 -

(4) Ausfertigungen, die mittels automations-unterstützter Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Hievon sind Förderungsgewährungen (§ 7 Abs. 4), Kündigungen, Einstellungen und Rückforderungen (§ 10) und Anerkennungen von Abrechnungen (§ 12 Abs. 2) ausgenommen.

#### Verschwiegenheitspflicht

§ 16. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission, die im Sinne des § 13 tätigen Fachleute und die Mitarbeiter der solcherart herangezogenen Einrichtungen sowie die Angestellten des Fonds dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich gemacht worden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktionen bzw. während des Bestehens und auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Fonds nicht offenbaren oder verwerten.

#### Abgabenbefreiung

§ 17. (1) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

(2) Darlehens- und Kreditverträge, die vom Fonds abgeschlossen werden oder für die der Fonds einen Zinszuschuß leistet, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Wird die Förderung vom Fonds aufgekündigt (§ 10), so werden die Darlehen im Zeitpunkt der Aufkündigung nach § 33 TP 8 Gebührengesetz 1957 gebührenpflichtig.

Artikel 11

Änderung der Gewerbeordnung 1973

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 79 ist folgender § 79a einzufügen:

"§ 79a (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen führt, so hat die Behörde über Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, die einen hinreichenden Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen und darüberhinaus eine Begrenzung der für diese Umweltbelastung ursächlichen Emissionen nach dem Stand der Technik (§ 71a Abs. 2) sicherstellen. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betriebsinhaber unter Bedachtnahme auf die durch den Umweltfonds gegebenen Förderungsmöglichkeiten wirtschaftlich zumutbar sein.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu stellen, wenn der Betrieb einer Anlage zu Beschwerden von Nachbarn führt und durch Messungen eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe oder Lärm oder Erschütterungen nachgewiesen ist."

2. § 381 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Mit der Vollziehung des § 79a Abs. 2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut."

- 17 -

### Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich
1. des § 10 Abs. 2 zweiter Satz die Bundesregierung,
  2. der §§ 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 Z 3, und 17 der Bundesminister für Finanzen,
  3. des § 3 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 sowie der §§ 13 und 15 Abs. 3 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
  4. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
  5. des § 8 Abs. 3 und des § 16 der Bundesminister für Justiz,
  6. des § 14 Abs. 2 Z 2 der Bundesminister für Bauten und Technik,
  7. des § 14 Abs. 2 Z 4 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
  8. des § 14 Abs. 2 Z 5 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
  9. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

beträut.

- 18 -

- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach Artikel I dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.
- (4) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GE-  
SUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-52.195/6-1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Förderungen von Maßnahmen zum Schutz  
der Umwelt (Umweltfondsgesetz)

V o r b l a t t

A. Problem: Eine effiziente Umweltpolitik bedarf neben strengen Gebots- und Verbotsnormen auch entsprechender finanzieller Hilfestellungen der öffentlichen Hand. Damit wird unbeschadet des primär geltenden Verursacherprinzipes festgehalten, daß Umweltschutzmaßnahmen auch als gesellschaftliche Aufgaben anerkannt werden.

B. Ziele: Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz bezweckt die Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen Gefährdungen und vermeidbare Belästigungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Sonderabfälle.

C. Inhalt: Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz sieht vor, daß - in erster Linie durch die Hingabe von Zinsenzuschüssen und die Übernahme von Haftungen - unter möglicher Wahrung der betrieblichen Möglichkeiten zur Finanzierung anderer Investitionen umweltbelastende Altanlagen saniert werden. Daneben soll auch die Errichtung von umweltschonenden Pilotanlagen gefördert werden, um dem österreichischen Anlagenbau auf dem Zukunftsmarkt des Umweltschutzes bessere Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. Referenzanlagen) zu bieten. Die Sammlung und Verwertung mancher Sonderabfälle insbesondere aus privaten Haushalten ist aus Gründen des Umweltschutzes zwar notwendig aber be-

- 2 -

triebswirtschaftlich derzeit noch nicht rentabel; auch hier soll der Umweltfonds unterstützend im Interesse des Umweltschutzes wirken. Schließlich sind - wie in erster Linie Beispiele aus dem Ausland zeigen - fallweise Sofortmaßnahmen wie etwa die Sanierung alter Deponien gefährlicher Sonderabfälle notwendig, bei denen der seinerzeitige Verursacher nicht mehr existiert bzw. nicht auffindbar ist. Hier soll der Fonds die im Interesse der menschlichen Gesundheit dringend notwendigen Sofortmaßnahmen finanzieren und die Kosten dieser Maßnahmen dem seinerzeitigen Verursacher - soweit dieser später auffindbar sein wird - anlasten.

D. Alternativen: Keine.

E. Kosten: Es wird davon ausgegangen, daß dem Fonds Zuwendungen aus Bundesmitteln in der Höhe von mindestens 500 Millionen Schilling je Kalenderjahr zur Verfügung gestellt werden. Daneben verursacht die Vollziehung dieses Bundesgesetzes einen zusätzlichen Personalaufwand, der mit den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern nicht bewältigt werden kann; dieser beträgt im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz voraussichtlich für den Fonds zwölf zusätzliche Planstellen (7 A/a, 3 B/b, 2 D/d) und für Meßtätigkeiten gemäß § 79a Abs. 2 GewO 1973, sieben zusätzliche Planstellen (5 A/a, 2 B/b). Die gemäß § 79a Abs. 2 GewO vorgesehenen Messungen erfordern zwei fahrbare Meßplattformen deren Anschaffung etwa S 900.000,-- und deren Betrieb etwa jährlich S 100.000,-- kosten wird.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GE-  
SUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Z1. IV-52.195/6-1/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Förderung von Maßnahmen zum Schutz der  
Umwelt (Umweltfondsgesetz)

## E r l ä u t e r u n g e n

### I. Allgemeiner Teil

Die Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft ist dringend notwendig, da nur dadurch gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden (z.B. human- und umwelthygienisch bedenkliche Schadstoffkonzentrationen in der Luft, Schäden an Forstkulturen und Gebäuden, Verschlechterung der Trink- und Nutzwässer) verringert werden können. Ähnliches gilt auch für die Lärmbelastung der Anrainer mancher Betriebe. Sicher wird man - primär bei Neuanlagen - vom Verursacherprinzip auszugehen haben, demzufolge die zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt erforderlichen Vorkehrungen bereits in der Planung einer Anlage zu berücksichtigen sind und die Kosten daher selbstverständlich einen (manchmal beträchtlichen) Teil der Gesamtinvestitionskosten ausmachen, die vom Errichter der Anlage zu finanzieren sind. Von diesem Grundsatz geht auch der vorliegende Entwurf aus.

Nun häufen sich aber die Fälle, wo bereits seit langem bestehende, behördlich genehmigte Anlagen trotz Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Auflagen für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Emittenten zu einer unzuträglichen Umweltbelastung führen. Manchmal wird es auch notwendig sein, durch großtechnisch noch nicht erprobte Verfahren in "Pilotanlagen" fortschrittliche Verfahren im Interesse des Menschen und seiner Umwelt einzuführen, Verfahren, bei denen im Interesse des Umweltschutzes, also der Allgemeinheit, ein besonderes

- 2 -

betriebswirtschaftliches Risiko eingegangen werden soll. In beiden Fällen soll durch entsprechende Förderung dafür gesorgt werden, daß Altanlagen - durch Zusatzeinrichtungen oder Erneuerung der Anlage - umweltmäßig saniert werden bzw. besonders fortschrittliche Technologien zur Verringerung des Entstehens oder zu besonderen Rückhaltungen von Emissionen eingesetzt werden.

Österreich wendet jährlich etwa 1,2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für den Umweltschutz auf; das sind für 1982 gerechnet etwa 13,7 Milliarden Schilling. Dieser Wert ist im internationalen Vergleich eher bescheiden (Vergleichswerte in % BIP: Italien 0,8, Schweden 1,5, Bundesrepublik Deutschland 1,7, Schweiz 2,0, USA 2,1, Japan 3,4). 0,8 % des Beschäftigungspotentials in Österreich lebt von diesen Umweltschutzaufwendungen. In den Jahren 1974 bis 1979 wurden durch diese Umweltschutz-Aufwendungen jährlich zwischen 25.000 und 30.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten. Bei einer Steigerung der Aufwendungen Österreichs kann mit einer proportionalen Zunahme des Beschäftigungseffektes gerechnet werden.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes sieht aus all diesen Gründen und in Übereinstimmung mit der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 vor, einen Umweltfonds einzurichten. Gelingt es, durch Zinsenzuschüsse durch den Fonds, durch Haftungsübernahmen und dergleichen die Umweltaufwendungen in Österreich auf das Niveau der Schweiz (2,0 % BIP) zu heben, so würden wir damit nicht nur zu einer wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation insbesondere in unseren Belastungsgebieten beitragen sondern darüberhinaus jährlich etwa 23.600 Menschen Arbeit geben.

- 3 -

Der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verbundene Verwaltungsaufwand ist trotz der in Aussicht genommenen weitgehenden Heranziehung externer Fachkräfte (Banken, Zivilingenieure) nicht unbeträchtlich. Mit einem Mehrbedarf für den Fonds von zwölf zusätzlichen Planstellen im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (7 Planstellen A/a, 3 Planstellen B/b, 2 Planstellen D/d und für die Meßtätigkeiten gemäß § 79a Abs. GewO 1973 von sieben zusätzlichen Planstellen (5 Planstellen A/a und 2 Planstelle B/b) ist zu rechnen. Die gemäß § 79a Abs. 2 GewO vorgesehenen Messungen erfordern zwei fahrbare Meßplattformen deren Anschaffung etwa S 900.000,-- und deren Betrieb etwa jährlich S 100.000,-- kosten wird. Darüberhinaus wird davon ausgegangen, daß jährlich Zuwendungen von Bundesmitteln an den Fonds in der Höhe von mindestens 500 Millionen Schilling erforderlich sind und erfolgen werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich des Artikels I dieses Entwurfes, aus Artikel 10 Abs. 1 Z 4 (Bundesfinanzen), Z 6 (Zivilrechtswesen), Z 13 (Fondswesen) und Artikel 17 (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) B-VG, ~~hinsichtlich des Artikels II dieses Entwurfes aus Artikel 10 Abs. 1 Z 5 (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen) B-VG~~ und hinsichtlich des Artikels II dieses Entwurfes aus Artikel 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) B-VG.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Ausarbeitung und die führende Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 265/1981, die dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die "allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" zugewiesen hat.

- 4 -

II. Besonderer TeilA. zu Artikel IZu § 1:

Der § 1 schafft den Umweltfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, um dem Fonds entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

Um eine möglichst weitgehende Kongruenz umweltpolitischer Maßnahmen auf Bundesebene sicherzustellen, sieht Abs. 2 vor, daß der Fonds vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verwaltet wird. Damit sind auch eindeutige und klare Strukturen der Verantwortlichkeit - in administrativer ebenso wie in politischer Hinsicht - sichergestellt.

Zu § 2:

Die Anführung eines Geldbetrages in § 2 Abs. 1 Z 1 unterbleibt hier im Hinblick auf Art. 51 Abs. 1 B-VG. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß jährlich Mittel gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in der Höhe von mindestens 500 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Da der Fonds weitaus überwiegend mit Zinszuschüssen arbeiten soll, werden Rückzahlungen und Zinsen von Darlehen nur geringe Bedeutung erlangen. Auch die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Fonds wird nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, da schon aus Gründen einer Minimierung des Verwaltungsaufwandes die Kredite, die mit Zinszuschüssen begünstigt werden sollen, entsprechend dem Hausbankenprinzip von österreichischen Kreditinstituten gewährt werden sollen.

Zu § 3:

Abs. 1 Z 1 beinhaltet Maßnahmen zur Altanlagenanierung, denen die erste Priorität bei der Förderung aus Fondsmitteln zukommt. Straßenlärm wurde hier mit Rücksicht auf korrespondierende Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes ausgenommen.

Die aus Umweltschutzgründen wünschenswerte Sammlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen insbesondere aus privaten Haushalten (Z 2) scheitert oft daran, daß diese Entsorgungsmaßnahmen betriebswirtschaftlich sich nicht selbst tragen. Hier soll - eine entsprechende Organisation vorausgesetzt - soweit wie möglich aus Fondsmitteln eine entsprechende Entsorgung sichergestellt werden. Im Anwendungsbereich des Sonderabfallgesetzes BGBl. Nr. 186/1983 wird hingegen das Verursacherprinzip zu beachten sein.

Die im Interesse des Umweltschutzes und somit der Allgemeinheit erfolgende Anwendung von Technologien, die über den im § 2 Abs. 2 Dampfkessel-Emissionsgesetz BGBl. Nr. 559/1980 umschriebenen Stand der Technik hinausgehen, bedeutet oft ein besonders betriebswirtschaftliches Risiko. Dieses soll durch Förderungsmaßnahmen gemäß Z 3 zumindest teilweise ausgeglichen werden. Damit wird aber auch ein wesentlicher Anstoß zum weiteren Ausbau der auf dem Hoffnungsmarkt Umweltschutz tätigen österreichischen Betriebe gesetzt (z.B. Referenzanlagen in Österreich).

Den Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 müssen Konzeptionsarbeiten vorgehen (z.B. Ausarbeitung von Altanlagen-Sanierungskonzepten und konkreten Sanierungsprojekten), die nach den Umständen des Einzelfalls aus Fondsmitteln teilweise oder zur Gänze finanziert werden können (Z 4).

- 6 -

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, die Verbesserung der Umweltsituation durch Absiedlungen, Beschränkungen bestehender Nutzungen und dergleichen zu erreichen. Auch diese Maßnahmen sollen im unbedingt notwendigen Ausmaß aus Fondsmitteln finanziert werden (Z 5). Wie in erster Linie Vorfälle im Ausland gezeigt haben, ist es manchmal notwendig, Sofortmaßnahmen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen gegen gravierende Umweltbelastungen durchzuführen. Wenn diese Maßnahmen dem Verursacher nicht aufgetragen werden können, weil dieser nicht mehr existiert oder nicht auffindbar ist, so soll der Fonds derartige Notstandsmaßnahmen finanzieren. Selbstverständlich wird es Aufgabe des Fonds sein, Nachforschungen anzustellen, um den Verursacher zu eruieren und von diesem die Kosten der Sofortmaßnahme einzufordern (Z 6).

Abs. 2 sieht vor, daß der Fonds - wenn kein geeigneter Förderungswerber auftritt - Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 selbst in Auftrag geben kann.

Zu § 4:

Die Begriffsbestimmungen umschreiben inhaltlich die im § 3 Abs. 1 angeführten Aufgaben des Fonds.

Zu § 5:

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Fonds wird auf dem Bereich der Altanlagenanierung liegen (Abs. 1); diese Förderungen sollen, um möglichst viel Investitionskapital für Zwecke des Umweltschutzes zu mobilisieren, primär durch Zinsenzuschüsse bzw. diese kapitalisiert als Investitionszuschüsse hingegeben werden. Während die Haftung für den Gesamtbetrag der Investition (als doppelt subordiniertes Darlehen) übernommen werden

- 7 -

soll, soll der Zinsenzuschuß bei Ersatzinvestitionen zur Altanlagenanierung nur für den dem Umweltschutz dienenden Teil des Darlehens (in der Regel etwa 40 %) gewährt werden. Die im Abs. 2 angeführte Förderung soll eine ordnungsgemäße und aus Umweltschutzgründen wünschenswerte Sammlung, Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Sonderabfälle insbesondere aus privaten Haushalten sicherstellen. Im Wirkungsbereich des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, wird jedoch primär vom Verursacherprinzip auszugehen sein. Durch Förderungen gemäß Abs. 3 soll zur Errichtung von umwelttechnologisch fortschrittlichsten Pilotanlagen angeregt werden, indem ein finanzieller Ausgleich der betriebswirtschaftlichen Risiken einer solchen im öffentlichen Interesse erfolgenden Errichtung einer Pilotanlage erfolgt.

Die Förderungen gemäß Abs. 4 werden in jener Höhe hinzugeben sein, die zur Erreichung des im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Zieles noch hinreichen.

Die im Abs. 5 vorgesehenen Förderungsrichtlinien sollen der Unterrichtung möglicher Förderungswerber über die vorgesehene Art und das Ausmaß der Förderung dienen.

Die im Abs. 6 vorgesehene Hingabe von Darlehen durch den Fonds soll nur als letzte Möglichkeit in Ausnahmefällen erfolgen; in aller Regel sollen die Darlehen von österreichischen Kreditinstituten gewährt werden. Der Zeitrahmen wurde mit höchstens fünfzehn Jahren festgesetzt, da erfahrungsgemäß eine Anlage sich in dieser Zeit amortisiert hat.

- 8 -

Zu § 6:

Abs. 1 legt allgemein die Voraussetzungen fest, die der Förderungswerber bei Einreichung des Förderungsantrages zu erfüllen hat. Unter einer "befugten Person" im Sinne der Z 1 sind Zivilingenieure zu verstehen. Die betriebswirtschaftliche Prüfung der Herstellungsmaßnahme durch ein inländisches Kreditinstitut und ein verbindliches Darlehensangebot stellen sicher, daß nicht betriebswirtschaftlich untragbare Herstellungsmaßnahmen zur Förderung eingereicht werden.

Abs. 2 stellt sicher, daß in der Konzeption der Herstellungsmaßnahme Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der (betriebs- und volks-) wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entsprechend berücksichtigt und dargestellt werden sollen.

Die im Abs. 3 genannten Vergaberichtlinien sollen eine ordnungsgemäße Vergabe der Aufträge durch den Förderungsnehmer sicherstellen. Es ist in Aussicht genommen, die ÖNORM A 2050 als Vergaberichtlinie heranzuziehen.

Durch die im Abs. 4 vorgesehene Kundmachung soll eine entsprechende Information der interessierten Fachöffentlichkeit sichergestellt werden.

Durch die in Abs. 5 vorgesehene Auskunftspflicht wird sichergestellt, daß der Förderungswerber sich bei der Ausarbeitung seines Projektes an vorhandenen Unterlagen (z.B. Altanlagenanierungskonzept für ein bestimmtes Belastungsgebiet) orientiert.

Zu § 7:

Der Antrag samt Unterlagen ist beim Fonds einzubringen. Ausnahmsweise - etwa wenn keine Übereinstimmung zwischen der Hausbank des Förderungswerbers und diesem selbst zu erzielen ist - können Anträge auch eingebracht werden, denen nicht alle Unterlagen angeschlossen sind. In diesem Fall wird der Förderungswerber jedoch das Fehlen der Unterlagen im einzelnen darzustellen und zu begründen haben. Das Gleiche gilt auch für Sofortmaßnahmen, da nicht anderweitig durchführbare Maßnahmen als Sofortmaßnahmen zur Förderung eingereicht und dann gefördert werden sollen.

Abs. 2 enthält allgemeine Kriterien, die vom Fonds bei der Entscheidung über Förderungsanträge anzuwenden sind. Durch Einschaltung der Kommission - die eine beratende aber nicht eine entscheidende Funktion hat - ist sichergestellt, daß auch die Standpunkte der anderen in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien und der Sozialpartner in den Prozeß der Entscheidungsfindung eingebunden werden.

Im Abs. 3 ist festgestellt, daß niemandem ein Rechtsanspruch auf Förderung zukommt. Die Entscheidung über Förderungsanträge erfolgt ausschließlich durch die Organe des Fonds nach pflichtgemäßen freiem Ermessen.

Die im § 4 vorgesehene Hingabe der Förderung unter Bedingungen und Auflagen dient der zweckmäßigen und vorschriftsgemäßen Abwicklung der geförderten Maßnahme.

- 10 -

Zu § 8:

Abs. 1 sieht vor, daß die Förderungen in erster Linie nach Maßgabe der vereinbarten Fälligkeiten, in Ermangelung solcher Vereinbarungen nach Arbeitsfortschritt flüssiggemacht werden.

Abs.2 sieht vor, daß die Nichtbeachtung festgesetzter Bedingungen und Auflagen durch den Widerruf der Förderung sanktioniert werden kann.

Der Anspruch auf Förderung soll gemäß Abs. 3 nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften unter Lebenden sein; damit wird sichergestellt, daß die Förderung ausschließlich dem Förderungszweck gemäß verwendet wird.

Zu § 9:

Die Gewährung von Darlehen durch den Fonds soll - wie bereits ausgeführt - nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen. § 9 enthält die Bestimmungen über Verzinsung, Verzugszinsen und Stundung der Zahlung von Annuitäten.

Zu § 10:

Die Erschleichung des Darlehens bzw. der Förderung durch Zinszuschüsse sowie deren zweckwidrige Verwendung sind gemäß Abs. 1 mit der sofortigen Kündigung des Vertrages sanktioniert.

- 11 -

Eine Kündigung des vom Fonds gewährten Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ist für den Fall des Verzugs in der Darlehensrückzahlung vorgesehen (Abs. 2). Arbeitsmarktpolitische oder regionalpolitische Gründe können es jedoch angezeigt erscheinen lassen, auch in einem solchen Fall von der Kündigung des Darlehens abzusehen. Wegen der besonderen Bedeutung eines solchen Absehens von der Kündigung des Darlehens ist eine Befassung der Bundesregierung vorgesehen.

Die Erschleichung der nicht rückzahlbaren Förderungsmittel sowie deren zweckwidrige Verwendung sind gemäß Abs. 3 mit der Rückforderung des Gesamtbetrages der hingegebenen Förderungsmittel sanktioniert.

Abs. 5 verpflichtet den Fonds, bei von ihm zur Gänze oder teilweise finanzierten Sofortmaßnahmen den Verursacher der Umweltbelastung auszuforschen und von diesem die Kosten der Sofortmaßnahme einzufordern.

Zu § 11:

Entsprechend ausgearbeitete Unterlagen sind die Voraussetzung für die zügige Abwicklung der Förderungsanträge. Allerdings wird man bei kleineren Investitionen etwa von Klein- und Mittelbetrieben nicht dieselben Maßstäbe wie bei Großinvestitionen anlegen können.

Zu § 12:

Durch die in Abs. 1 vorgesehenen Berichte sollen dem Fonds entsprechende Informationen über den Arbeitsfortschritt - auch im Hinblick auf die spätere Bereitstellung weiterer vereinbar-

- 12 -

ter Förderungsmittel - zukommen. Die in Abs. 2 vorgesehene Vorlage und Prüfung des Abrechnungsberichtes dient dem ordnungsgemäßen Abschluß des Förderungsfalles.

Zu § 13:

Insbesondere bei größeren Vorhaben wird es notwendig sein, externe Fachleute (z.B. Zivilingenieure) und Einrichtungen (z.B. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal) heranzuziehen. Dieser Aufwand ist aus Fondsmitteln zu tragen.

Zu § 14:

Die Kommission - die beratende und damit entscheidungsvorbereitende Funktion hat - soll sicherstellen, daß auch die von den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien und von den Sozialpartnern wahrzunehmenden Interessen in den Entscheidungsbildungsprozeß einfließen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann gemäß Abs. 2 der Kommission für den Einzelfall oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Experten beigegeben, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

Ein Unterbleiben der Nominierung gemäß Abs. 4 zweiter Satz bewirkt lediglich, daß die betreffende Körperschaft nicht in der Kommission vertreten ist; das hindert jedoch nicht die Kommission in ihrer Tätigkeit.

Die im Abs. 5 vorgesehene Bestellung für vier Jahre hindert nicht eine Wiederbestellung desselben Mitglieds.

Zu § 15:

Um ein möglichst einheitliches Vorgehen des Fonds und Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in anderen Bereichen des Umweltschutzes sicherzustellen, sieht Abs. 1 vor, daß dem Ressort auch die Führung der Geschäfte des Fonds obliegt. Die in Abs. 1 vorgesehenen Funktionsbezeichnungen dienen der nach außen hin wünschenswerten Klarstellung der Funktionen dieser Organe des Fonds.

Die im Abs. 2 vorgesehenen Berichte dienen der Klarstellung der erbrachten und der zu erbringenden Leistungen des Fonds.

Abs. 3 sieht vor, daß der Fonds im Bedarfsfall - um flexibel reagieren bzw. agieren zu können - zusätzliches Personal anstellen kann.

Die Bestimmungen des Abs. 4 dienen der besseren Einsatzmöglichkeit von Datenverarbeitungsanlagen.

Zu § 16:

Die vom Antragsteller vorzulegenden Informationen, die auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen werden, machen es notwendig, alle im Rahmen des Fonds mit diesen Informationen befaßten Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist strafrechtlich (§ 122 StGB) und bei Beamten zusätzlich auch dienstrechtlich sanktioniert.

- 14 -

Zu § 17:

Durch die in Übereinstimmung mit den bisher in vergleichbaren Fondsgesetzen geschaffenen Bestimmung des § 15, daß der Fonds abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechtes gilt, kommen einerseits die Befreiungen des § 15 Abs. 1 Z 15 ErbStG und des § 2 Z 3 GebG 1957 zum Tragen und andererseits ist gewährleistet, daß der Fonds nicht vermögenssteuerpflichtig ist. Ansuchen an den Fonds unterliegen nicht der Eingabegebühr, weil es sich bei dem Fonds um kein Organ einer Körperschaft handelt.

Eine Befreiung von der Wertpapiersteuer erübrigt sich, weil die Wertpapiersteuer für inländische Schuldverschreibungen für nach dem 31. 12. 1967 eintretende Vorgänge nicht erhoben wird (Bundesgesetz vom 6.7.1966, BGBl. Nr. 158/1966).

- 15 -

B . zu Artikel IIZu § 79a GewO 1973

Abs. 1 sieht auch im Hinblick auf eine verstärkte Inanspruchnahme von Förderungen durch den Umweltfonds vor, daß über Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bei bestehenden und bereits genehmigten Betriebsanlagen (Altanlagen) die Gewerbebehörde zusätzliche Auflagen vorzuschreiben hat. Diese Auflagen sind nicht nur auf den Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 wahrzunehmenden Interessen sondern darüberhinaus auf eine Minderung der Emissionen nach dem jeweiligen Stand der Technik abzustellen. Die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit solcher Auflagen - die bei Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen nicht zu prüfen ist - ist auch unter Bedachtnahme auf die durch den Umweltfonds eröffneten Förderungsmöglichkeiten zu beurteilen.

Abs. 2 sieht zwei Kriterien für das Antragsrecht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vor, die beide gegeben sein müssen: Es müssen Beschwerden von Nachbarn vorliegen und die beträchtliche Belastung der Umwelt muß durch Messungen objektiviert worden sein.

